



Antwort des VÖWG auf die Konsultation der Europäischen Kommission zu den Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse

Allgemein

Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) und soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) müssen aus unserer Sicht als integraler Bestandteil des Sozialstaats betrachtet und entsprechend behandelt werden. Sozialstaatliches Handeln in Form der Erbringung sozialer Dienstleistungen lässt sich daher nicht ausschließlich nach Binnenmarktprinzipien beurteilen und strukturell organisieren. Eine Gleichsetzung und/oder Gleichbehandlung der sozialen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit anderen Dienstleistungen gefährdet nicht nur die Substanz der Sozialdienstleistungen, sondern widerspricht den in Artikel 16 EG-V angesprochenen Prinzipien und verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Es fällt schlicht nicht in die Kompetenz der EU, in die Definition, in die Organisation der Erbringung sowie die Finanzierung von DAWI auf Ebene der Mitgliedstaaten oder substaatlicher Ebene einzugreifen. Aufgabe der EU wäre vielmehr, nach mehrjähriger Diskussion nunmehr einen entscheidenden Beitrag für mehr Rechtssicherheit für die Behörden und Erbringer derartiger Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten zu leisten, der gewährleistet, dass die zuständigen Akteure ihren Aufgaben nachkommen können und gleichzeitig das öffentliche Interesse an der Erbringung der sozialen DAI und DAWI gewahrt wird. Zur notwendigen Rechtssicherheit gehört nicht zuletzt die insbesondere für Sozialdienstleistungen äußerst relevante Klarstellung, ob es sich um eine DAI oder um eine DAWI handelt, was im Hinblick auf die Anwendbarkeit der EU-Binnenmarktregeln von entscheidender Bedeutung ist. Die derzeit geübte Praxis der Kommission, von Fall zu Fall zu entscheiden oder im Streitfall den EuGH entscheiden zu lassen, ist völlig unbefriedigend und führt zu erheblichen Rechts- und Planungsunsicherheiten für die zuständigen Behörden und die Erbringer derartiger Dienstleistungen. Diesbezüglich sorgen Entscheidungen auf EU-Ebene zunehmend dafür, der Wirtschaftlichkeit und Marktfähigkeit von Dienstleistungen im allgemeinen Interesse (die möglicherweise lediglich auf lokaler Ebene erbracht werden und den zwischenstaatlichen Handel in der EU praktisch nicht beeinträchtigen) immer größere Bedeutung beizumessen. Eine mitgliedstaatliche Definitionskompetenz und Organisationshoheit wird damit de facto immer stärker eingeschränkt und tendenziell in Frage gestellt. Nach unserer Auffassung ist es dringend notwendig, die Definitionskompetenz der Mitgliedstaaten und ihrer regionalen oder örtlichen Untergliederungen für DAI und DAWI europarechtlich festzuschreiben (vgl. Art. III-122 des Vertrages über eine Verfassung für Europa) und die Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen im allgemeinen Interesse klarer zu fassen.

Fragebogen

Feld 1 – Sozialdienstleistungen: Beschreibung

1. Geben Sie bitte an, ob für Sozialdienstleistungen die Beschreibung in der Mitteilung (siehe Einleitende Bemerkungen, Punkt „Sachlicher Umfang“) zutreffend und angemessen ist – auch mit Blick auf Systeme der sozialen Sicherung, die jenen Kriterien gerecht werden, die sich aus dem Urteil in der Rechtssache *Poucet & Pistre* ergeben.

Die in der Mitteilung gewählte Beschreibung der Sozialdienstleistungen ist aus unserer Sicht im Wesentlichen zutreffend und angemessen.

Ungeachtet dessen erachten wir die alleinige Behandlung von sozialen DAI bzw. DAWI und den Ausschluss von Gesundheits- bzw. Pflegedienstleistungen in der Mitteilung KOM(2006) 177 endg. aufgrund der in der Praxis oftmals gegebenen Überschneidung sowie der vorhandenen Interdependenzen und nicht zuletzt aufgrund der Ähnlichkeit ihrer Charakteristika und in der Zielsetzung als wenig zielführend und diese Trennung insgesamt als künstlich.

Es ist fragwürdig, ob die klassischen Systeme der sozialen Sicherung, die in Österreich überwiegend im System der Sozialversicherung organisiert sind, als Sozialdienstleistungen im Sinne der Mitteilung KOM(2006) 177 endg. verstanden werden sollten. Wir sind der Überzeugung, dass Systeme der sozialen Sicherung eine eigene Kategorie gelebter gesellschaftlicher Solidarität darstellen, die nicht gemeinsam mit Sozialdienstleistungen abgehandelt werden sollen. In unseren Antworten auf den gegenständlichen Fragebogen beschränken wir uns daher auf Sozialdienstleistungen im allgemeinen Interesse.

2. Sollte nach Ihrer Meinung die Beschreibung verbesserungsfähig sein oder müssten darin weitere (Arten von) Diensten mit einbezogen werden, so unterbreiten Sie bitte entsprechende Formulierungsvorschläge.

Wie bereits in Punkt 1 angemerkt, sollte in die Beschreibung von Sozialdienstleistungen ebenso die Palette der Gesundheits- bzw. Pflegedienstleistungen mit sozialem Charakter Eingang finden. Als Beispiel für eine Überschneidung der Bereiche Sozialdienstleistung / Gesundheits- bzw. Pflegedienstleistung sei hier die im Rahmen der Sozialhilfe der Länder erbrachten Leistungen der ambulanten und stationären Pflege genannt (siehe dazu das angeführte Beispiel zur Frage 6).

Feld 2 – Relevanz der Merkmale

3. Geben Sie bitte an, ob die in der Mitteilung aufgeführten Merkmale stichhaltig sind, um die Besonderheiten von „Sozialdienstleistungen im allgemeinen Interesse“ im Vergleich zu anderen Dienstleistungen (von allgemeinem Interesse) zu messen.

Generell sind die aufgeführten Merkmale stichhaltig, jedoch ergänzungsbedürftig.

Zahlreiche soziale Dienstleistungen, insbesondere solche aus dem Spektrum der Fürsorge, werden überhaupt erst nach Prüfung der Bedürftigkeit und nach Abwägung des konkreten

Bedürfnisses durch die zuständigen behördlichen Stellen angeordnet oder zuerkannt. Die maßgebliche Bezugnahme und Orientierung an der konkreten Lebenssituation des Betroffenen spielt dabei die entscheidende Rolle. Erst die persönliche Auseinandersetzung mit der spezifischen Lebenssituation durch Betreuer und Betroffenen ermöglicht maßgeschneidertes Vorgehen und, maßgeschneiderte Maßnahmen. Derartige individualisierte Maßnahmen können der Bewältigung von Ereignissen und Lebenssituationen der Vergangenheit dienen, ebenso aber auch zukunftsorientiert und präventiv ausgerichtet sein. Darüber hinaus können gesetzte Maßnahmen je nach Sachverhalt kurz-, mittelfristig und auch langfristig orientiert sein.

Soziale DAI und DAWI unterscheiden sich demnach unseres Erachtens grundlegend von anderen Dienstleistungen. Unterschiede sind auch im Vergleich mit anderen DAI und DAWI festzustellen. Während beispielsweise bei vielen DAWI der universelle Zugang der gesamten Bevölkerung ein wichtiges Merkmal darstellt (z.B. Elektrizität, Post usw.), ist der Zugang zu verschiedenen Sozialdienstleistungen nur für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und in bestimmten Lebenssituationen entscheidend. Hinzu kommt als weiteres wichtiges Unterscheidungsmerkmal das in der Mitteilung völlig zu recht angeführte asymmetrische Verhältnis zwischen Anbieter und Nutzer von Sozialdienstleistungen bei Beteiligung eines zahlenden Dritten.

Es ist zudem auf den elementaren Zusammenhang sozialer DAI und den Grundrechten zu verweisen.

Die Nennung der „Verankerung in kulturellen (lokalen) Traditionen“ deutet die besondere Rolle der lokalen und regionalen Behörden und Träger der Sozialdienstleistungen zwar an, wird ihrer Bedeutung in der Realität aber nicht gerecht. Wie bereits einleitend angemerkt, sind wir der Auffassung, dass es dringend notwendig ist, die Definitionskompetenz der Mitgliedstaaten und ihrer regionalen oder örtlichen Untergliederungen für DAI und DAWI europarechtlich festzuschreiben (vgl. Art. III-122 des Vertrages über eine Verfassung für Europa) und die Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen im allgemeinen Interesse klarer zu fassen.

4. Unterbreiten Sie ggf. bitte konkrete Formulierungsvorschläge zur redaktionellen Ausgestaltung der in der Mitteilung aufgeführten Merkmale.

Zu den in der Mitteilung angeführten organisatorischen Merkmalen schlagen wir folgende Ergänzungen vor (siehe auch die Antwort zu Frage 3):

- Zahlreiche Sozialdienstleistungen sind den Wirkungsmechanismen des Marktes entzogen. Hinzufügen könnte man, dass manche Sozialdienste ihre zentrale Aufgabe insbesondere im Ausgleich der generell einwirkenden Marktmechanismen haben.
- Die Betonung präventiver Aspekte als Merkmal sozialer Dienstleistungen.
- Die besondere Rolle und der zum Teil erhebliche Ermessensspielraum von Betreuern bei der Bezugnahme und Orientierung an der konkreten Lebenssituation des Betroffenen.
- Die Betonung von Aspekten der Herstellung von Chancengleichheit als Resultat des erfolgreichen Einsatzes sozialer Dienstleistungen.

- Die Definition, die Organisation der Erbringung sowie die Finanzierung von sozialen Dienstleistungen im allgemeinen Interesse fallen in die Kompetenz der Mitgliedstaaten oder substaatlicher Gebietskörperschaften.
5. Sollten irgendwelche Merkmale hinzugefügt werden? Wenn ja, unterbreiten Sie bitte entsprechende Formulierungsvorschläge mit Beispielen für Dienste, auf die diese Merkmale zutreffen.

Siehe Antwort auf Frage 4.

6. Nennen Sie bitte (höchstens) 3 relevante Beispiele für Sozialdienste, die eines oder mehrere dieser (zusätzlichen) Merkmale auf sich vereinigen und als Musterbeispiel für die entsprechenden Besonderheiten dienen könnten. Geben Sie dabei bitte an, welches konkrete Element der genannten Merkmale eindeutig aus dem gewählten Beispiel abgeleitet werden kann.

Beispiel 1:

Die Pflegeheime der Stadt Wien arbeiten nach dem Solidaritätsprinzip, die sowohl Sozialdienstleistungen als auch Gesundheitsdienstleistungen erbringen. Es gilt eine Versorgungspflicht im Auftrag des Landes Wien (§ 36 Abs. 1 Wiener Sozialhilfegesetz). Die Betreuung ist auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Pflegebedürftigen abgestimmt (Heimvertrag). In vielen Pflegeheimen findet die Mitarbeit Freiwilliger statt (so verrichten z.B. ehrenamtliche Helfer „Besuchsdienste“). Die Pflegeheime arbeiten nicht gewinnorientiert, und die zu leistenden Pflegeentgelte decken nicht die Betreuungskosten. Zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger besteht ein asymmetrisches Verhältnis, da die Pflegekosten zum Großteil vom Krankenanstaltenverbund (und damit von der Stadt Wien) getragen werden. Zum Teil erfolgt zusätzlich eine Kostendeckung durch den „Fonds Soziales Wien“.

Beispiel 2:

Die Erbringung mobiler Pflege und Betreuung des Österreichischen Roten Kreuzes weist mehrere Merkmale und Überschneidungen der Bereiche Sozialdienstleistung bzw. Gesundheitsdienstleistungen auf. Die mobile Pflege und Betreuung wird von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, Pflegehelfern, Altenfachbetreuern und Heimhilfen in Zusammenarbeit mit dem Arzt durchgeführt. Zirka zwei Drittel der Gesamtkosten dieser Dienste werden von öffentlicher Hand getragen (primär Land und Gemeinden). Der Kostenbeitrag der KlientInnen wird gestaffelt nach ihrem Einkommen festgelegt und beträgt insgesamt zirka ein Drittel der Gesamtkosten. Im Rahmen der mobilen Pflege und Betreuung werden einerseits medizinische Leistungen erbracht, welche vom Arzt angeordnet und zum Teil über die medizinische Hauskrankenpflege (eine Pflichtleistung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, ASVG) finanziert werden. Sie sind deshalb eindeutig dem Gesundheitsbereich zuordenbar. Andererseits fallen die so genannten Grundpflegeleistungen und Hilfestellungen im Haushalt unter die sozialen Dienstleistungen und werden wie vorhin erwähnt über öffentliche und private Mittel finanziert. Ergänzend zu den mit angestellten MitarbeiterInnen in der mobilen Pflege und Betreuung erbrachten Dienstleistungen sind jene Dienste, die von Freiwilligen in Form von Besuchs- und Begleitdiensten oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe geleistet werden, von essentieller Bedeutung. Sie stellen einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualitätsverbesserung von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen dar und sind gleichzeitig auch Entlastungsangebote für pflegende Angehörige. Sie bringen so genannte Alltagsnormalität in die Pflege- und Betreuungssituation innerhalb der Familie und sind wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens in einer Region.

Darüber hinaus sind im Rahmen der mobilen Pflege und Betreuung diverse Gesundheitsförderungs- und Vorsorgemaßnahmen von zentraler Bedeutung. So werden beispielsweise gezielte Sturzpräventions- oder Gedächtnistrainingsprogramme in die Pflege- und Betreuungsleistungen integriert.

Festgehalten werden muss ergänzend auch, dass im Bereich der Pflege im Allgemeinen eine Informationsasymmetrie besteht und deshalb die Rolle des Patienten als „Kunde“ nur mit grundlegenden Einschränkungen denk- und umsetzbar ist.

7. Inwiefern könnten diese Merkmale in Zusammenhang stehen mit der Ausklammerung spezifischer Sozialdienstleistungen aus dem Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 2 Abs. 2 Buchst. j) in Verbindung mit dem entsprechenden Erwägungsgrund Nr. 27, wie dies Gegenstand des am 29. Mai 2006 erzielten grundsätzlichen Einvernehmens war (Dok. 100003/06)¹ ?

Der Zusammenhang zwischen den besonderen Merkmalen von Sozialdienstleistungen, die die notwendige Unterscheidung der Sozialdienstleistungen von anderen Dienstleistungen erst begründet, und der Ausklammerung spezifischer Sozialdienstleistungen aus dem Geltungsbereich der Dienstleistungs-RL ist evident. Zu unserem Bedauern ist der gänzlichen Ausklammerung aller Sozialdienstleistungen im allgemeinen Interesse aus dem Geltungsbereich der Dienstleistungs-RL, wie sie vom Europäischen Parlament, von CEEP und auch von uns gefordert wurde, jedoch nicht entsprochen worden. Von unserer Seite wurde diese Forderung unter anderem begründet mit dem spezifischen sozialstaatlichen Charakter sowie mit dem Regulierungsbedarf derartiger Dienstleistungen seitens der zuständigen Behörden. Wie in oben genannten Erwägungsgrund Nr. 27 ausgeführt, tragen soziale Dienstleistungen entscheidend dazu bei, das „Grundrecht auf Schutz der Würde und Integrität des Menschen zu garantieren; sie sind Ausfluss der Grundsätze des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität“. Unseres Erachtens gilt dieser Beitrag nicht nur für die aus der RL in Art. 2 Abs. 2 Buchst. j explizit ausgenommenen „soziale(n) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden“. Generell ist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu verweisen.

Darüber hinaus wird zu beachten sein, dass etwaige Verpflichtungen der EU im Kontext der GATS-Verhandlungen im Bereich der Gesundheits- und Sozialdienstleistungen den europarechtlichen Status dieser Dienstleistungen nicht konterkarieren.

Feld 3 – Verwendung der Merkmale in den Mitgliedstaaten

8. Bitte erläutern Sie, wie der Begriff „allgemeines Interesse“ in Ihrem Land verstanden wird, und führen Sie näher aus, für welche Ebene (national, regional oder lokal) dieser Begriff definiert ist oder künftig definiert werden soll.

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sind marktbezogene und nicht-marktbezogene Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit von Gebietskörperschaften oder von durch Gebietskörperschaften beauftragten Dritten erbracht werden und von Behörden mit spezifischen Gemeinwohlverpflichtungen wie Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit, Kontinuität, Qualität, Nutzer- und Verbraucherschutz sowie Universalität verknüpft sind.

¹ Wortlaut abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/proposal_en.htm

9. Wie lassen sich die Merkmale in den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene bei der Definierung des speziellen Gemeinwohlauftrags eines Sozialdienstes und der Festlegung der Vorkehrungen für die Erbringung der Leistungen und in Bezug auf seine Organisation verwenden?

Wesentliche Merkmale von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse bestehen darin, dass sie Ausdruck gelebter gesellschaftlicher Solidarität sind, ohne Erwerbszweck erbracht und sie überwiegend von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt und zum Großteil aus Steuergeldern finanziert werden. In einigen Bereichen werden von den Betroffenen Kostenbeiträge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verlangt.

Hervorzuheben sind dabei auch die Leistungen von Freiwilligen, die insbesondere in der Sozialwirtschaft maßgeblich zur Fülle des erbrachten Leistungsangebotes beitragen. Als konkretes Beispiel sei das Österreichische Rote Kreuz genannt, dessen umfangreiche Dienstleistungen von rund 5000 angestellten Beschäftigten und von zirka 50.000 Freiwilligen erbracht werden. Allein aus diesem Verhältnis 1:10 wird die immense Bedeutung Freiwilliger ersichtlich.

10. Hat es in der Vergangenheit Probleme mit der Erteilung eines konkreten Mandats an einen Sozialdienst im Hinblick auf die Wahrnehmung des ihm zufallenden Gemeinwohlauftrags gegeben?

Das entzieht sich im Detail unserer Kenntnis. Beispielsweise ist es in Österreich zu erheblichen Problemen bei der Betreuung von Asylanten gekommen, nachdem diese Aufgabe an einen neuen Dienstleister vergeben wurde.

Feld 4 – Verwendung der Merkmale auf EU-Ebene

11. Geben Sie bitte an, auf welche Weise (z.B. zwingend oder nicht bindend) die organisatorischen Merkmale auf EU-Ebene verwendet werden könnten/sollten (z.B. in Form einer einvernehmlich festgelegten Checkliste), um nachprüfen zu können, ob im Falle eines speziellen Sozialdienstes die geltenden Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten werden?

Die organisatorischen Merkmale auf EU-Ebene sollten als nicht bindende Orientierungshilfe verwendet werden. Aus unserer Sicht ist die Vielfalt der Sozialdienstleistungen, ihrer Definition, Organisation und auch Finanzierung in einer EU mit 27 Mitgliedstaaten zu groß, um beim gegenwärtigen Stand der Diskussion einen zwingenden Charakter einer etwaigen Checkliste festzulegen.

Organisatorische Merkmale von Dienstleistungen im allgemeinen Interesse und insbesondere von sozialen DAI könnten jedoch insofern entwickelt werden, um die notwendige Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen DAI zukünftig klarer zu fassen.

Feld 5 – Erfahrungen mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Die Mitteilung und die dazugehörigen Anhänge sehen eine weitere Klärung in der Frage der Bedingungen vor, unter denen die Bestimmungen und Grundsätze der Gemeinschaft auf Sozialdienste, insbesondere in folgenden Bereichen, anwendbar wären:

- Öffentliches Beschaffungswesen
 - Öffentlich-private Partnerschaften
 - Freier Waren- und Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit
 - Staatliche Beihilfen
12. Geben Sie bitte an, ob sich u. U. weiterhin Probleme stellen (könnten), und wenn ja: auf welchen Rechtsgebieten und für welche Art von Sozialdiensten.
13. Nennen Sie zur Veranschaulichung dieser Probleme bitte konkrete Beispiele und Erfahrungen.
14. Verweisen Sie bitte kurz auf den Stand der in Ihrem Land/Ihrer Organisation geführten Debatte darüber, wie diese Probleme angegangen werden sollten (z.B. durch Klarstellung, dass die Regelungen für staatliche Beihilfen auf verschiedene Sozialdienste von allgemeinem Interesse nicht zutreffen).

Die Fragen 12 bis 14 werden zusammengefasst beantwortet:

Nach unserer Auffassung muss die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit der Gebietskörperschaften, ob sie Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere soziale Dienstleistungen, aber auch andere Aufgaben der Daseinsvorsorge durch eigene Unternehmen oder auch durch institutionelle öffentlich-private Partnerschaften (IÖPP), an denen sie mit qualifizierter Mehrheit beteiligt sind, selbst erbringen wollen oder ob sie diese Aufgaben an Dritte u.a. auch an IÖPP (etwa mit geringerer Beteiligung) vergeben wollen, jedenfalls erhalten bleiben.

Dabei ist die Errichtung dieser Art von ÖPPs nicht als Unterform einer Vergabe oder einer Dienstleistungskonzessionen anzusehen. IÖPPs sind vielmehr ein Instrument um das Zusammenwirken von privatem Kapital, spezifischem Wissen, Technologie und Management mit öffentlichem Know-how und Verantwortung zu nutzen. Eine rechtlich einfache und praktikable Lösung muss sicherstellen, dass bei Gründung einer IÖPP die öffentliche Hand im Wege eines transparenten und nicht diskriminierenden Verfahrens den privaten Partner auswählen kann: Ein weitergehendes Vergabeverfahren ist nicht notwendig.

Zum öffentlichen Beschaffungswesen ist zudem generell festzuhalten, dass gemeinschaftsrechtliche Regelungen in wesentlichen Kernbereichen der sozialen Dienstleistungen den Bedürfnissen Hilfe suchender Menschen sowie den sich daraus ergebenden Anforderungen für die Erbringer dieser Dienstleistungen nicht gerecht werden können, weil durch die grundsätzliche Form- und Fristgebundenheit der Vergabeverfahren keine bedarfsorientierte, flexible, rasche und den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Menschen angepasste Vorgehensweise möglich ist. Insbesondere bei der Bewältigung von Krisensituationen kann sich eine Bindung an die Vergabevorschriften als völlig kontraproduktiv erweisen.

Feld 6 – Systeme der sozialen Sicherung, die den sich aus dem Urteil in der Rechtssache *Poucet & Pistre* ergebenden Kriterien entsprechen

15. Geben Sie bitte an, ob die in den Feldern 2, 3 und 4 formulierten Fragen auch für Systeme der sozialen Sicherung, die den sich aus dem Urteil in der Rechtssache *Poucet & Pistre* ergebenden Kriterien entsprechen, von Bedeutung sein könnten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für die Schaffung und/oder Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen der zuständige Gesetzgeber zuständig ist und bleiben muss.

Nachdem sich das genannte Urteil auf Systeme der sozialen Sicherheit bezieht, die einige grundlegende Merkmale mit sozialen Dienstleistungen bzw. Gesundheitsdienstleistungen teilen (durchaus im Sinne der Beantwortung dieser Fragenkatalogs), sind die in der Urteilsbegründung genannten Kriterien durchaus auch für soziale Dienstleistungen bzw. Gesundheitsdienstleistungen von Bedeutung.

16. Geben Sie bitte an, ob weiterer Klärungs- bzw. Präzisierungsbedarf in Bezug auf die Anwendung der in Feld 5 aufgeführten Gemeinschaftsbestimmungen, soweit Systeme gemäß dem vorliegenden Feld 6 betroffen sind, besteht.

Die Beantwortung dieser Frage überlassen wir mangels Vertretungskompetenz den betroffenen Organisationen aus dem Sozialversicherungsbereich.

Feld 7 – Künftige Schritte auf Gemeinschaftsebene

17. Welche Erwartungen hegen Sie in Bezug auf künftige Schritte auf Gemeinschaftsebene?

Wir erwarten, dass künftige Schritte beitragen,

- dass Sozialdienstleistungen als integraler Bestandteil der europäischen Sozialstaatlichkeit betrachtet und behandelt werden;
- Sozialdienstleistungen als gelebte gesellschaftliche Solidarität zu respektieren; dass somit die Unterschiedlichkeit der sozialen Dienstleistungen von anderen Dienstleistungen Anerkennung findet;
- dass die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten verbleibt und die Organisationsfreiheit der zuständigen Gebietskörperschaften in den Mitgliedstaaten respektiert wird;
- die bestehenden Rechtsunsicherheiten und damit Planungsunsicherheiten zu beseitigen;
- die Abgrenzung von wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen sozialen Dienstleistungen klarer zu fassen;
- dass anerkannt wird, dass bei Erbringung von vielen Sozialdienstleistungen die maßgebliche Bezugnahme und Orientierung an der konkreten und individuellen Lebenssituation bzw. Bedürfnissen des Betroffenen *die* wesentliche Rolle spielt;

- dass formelle Binnenmarktregeln nicht vor die Bedürfnisse von bedürftigen Menschen gestellt werden;
- Qualitätsmerkmalen von Sozialdienstleistungen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
- das Bewusstsein zu stärken, dass Sozialdienstleistungen erheblich zum gesellschaftlichen und territorialen Zusammenhalt beitragen.

Die Systeme des sozialen Schutzes in den Mitgliedstaaten dürfen aus unserer Sicht auch weiterhin nicht den Binnenmarkt-Vorgaben der europäischen Verträge unterworfen werden.

18. Was könnten für den Fall, dass weitere Schritte ins Auge gefasst werden sollten, diese zum Gegenstand haben? Welche Vor- und Nachteile wären aber auch damit verbunden? Dies betrifft auch und speziell den ggf. erforderlichen intensiveren Informationsaustausch, die offene Koordinierungsmethode, die Mitteilung der Kommission und eine etwaige Rahmenrichtlinie in Sachen Sozialdienstleistungen.

Welche Schwerpunktsetzung zukünftig erwartet und befürwortet wird, ist aus der allgemeinen Einleitung und aus der Beantwortung der oben stehenden Fragen abzuleiten.

Grundsätzlich erneut zu unterstreichen ist die Notwendigkeit, dass Sozialdienstleistungen als integraler Bestandteil der europäischen Sozialstaatlichkeit betrachtet und behandelt werden müssen; dass Sozialdienstleistungen als gelebte gesellschaftliche Solidarität zu respektieren sind; dass somit die Unterschiedlichkeit der sozialen Dienstleistungen im allgemeinen Interesse von anderen Dienstleistungen Anerkennung findet; dass die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten verbleibt und die Organisationsfreiheit der zuständigen Gebietskörperschaften in den Mitgliedstaaten respektiert bzw. gestärkt wird.

19. Welche Erwartungen hegen Sie in Bezug auf die laufende Überprüfung („Monitoring“) und das Dialogverfahren in Form von Berichten, die im 2-Jahres-Turnus erstellt werden, wie in der Mitteilung angekündigt?

Ein vergleichender Bericht über die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse der EU 25 ist wünschenswert. Durch die Darstellung der unterschiedlichen Ansätze aus den Bereichen der Mitgliedstaaten bzw. anhand von Praxisbeispielen bei Berücksichtigung der Vielschichtigkeit und der Komplexität der Sozialdienstleistungen können die unterschiedlichen Gegebenheiten dargestellt werden. Diese Aufgabe ist jedoch zu verstehen im Sinn „voneinander lernen“. Ein Monitoring-Prozess auf EU-Ebene mit einem Top-down-Ansatz wird von uns abgelehnt.

Wien, am 22. Dezember 2006